

Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 4 der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen
vom 11. April 2008*

als Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck*

- ¹ Dieses Reglement regelt das Aufnahmeverfahren an die Pädagogische Hochschule St.Gallen (im Folgenden: PHSG).

Art. 2 Termine*

- ¹ Das Rektorat legt die Termine für die Anmeldung zum Studium fest.

Art. 3 Information der Öffentlichkeit

- ¹ Das Rektorat informiert die Öffentlichkeit über Termine, Fristen und Aufnahmebedingungen.
- ² Es werden Informationsveranstaltungen zum Aufnahmeverfahren an die PHSG durchgeführt.

II Anmeldung

Art. 4 Unterlagen*

- ¹ Die Anmeldung zum Studium an der PHSG ist an das Prorektorat Ausbildung zu richten. Es ist eine Anmeldegebühr zu entrichten. Bei Annullation der Anmeldung erfolgt keine Rückerstattung der Anmeldegebühr.
- ² Die Anmeldung erfolgt mit dem ordentlichen Anmeldeformular und folgenden Unterlagen:
 - a) Nachweis des bisherigen Bildungsweges;
 - b) ...
 - c) 1 Passfoto;

- d) ...
- e) Strafregisterauszug.
- ³ In begründeten Fällen kann ein ärztliches Zeugnis angefordert werden.
- ⁴ Eine verspätete Anmeldung kann nur unter Nachweis wichtiger Gründe erfolgen. Als solche gelten insbesondere Krankheit oder Unfall.

Art. 5 Übersetzung*

- ¹ Falls die erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung auf Deutsch beizulegen.

Art. 6 Doppelanmeldung

- ¹ Die gleichzeitige Anmeldung für verschiedene Studiengänge ist nicht gestattet.

Art. 7 Deutschkenntnisse

- ¹ Studierende mit nicht-deutschsprachiger Hochschulzulassung haben bei Eintritt ins Studium eine Sprachkompetenz gemäss Niveau C2 des Sprachenportfolios nachzuweisen.

III Immatrikulation

Art. 8 Zulassung*

- ¹ Mit der Immatrikulation werden Bewerberinnen und Bewerber an der PHSG zum Studium zugelassen.
- ² Die Immatrikulation erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 9 Karenzfrist*

- ¹ Wer an einer schweizerischen Pädagogischen Hochschule oder vergleichbaren Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution endgültig vom Weiterstudium im gewählten Studiengang ausgeschlossen wurde, kann ein Gesuch um Zulassung zum Studium an der PHSG frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss stellen.

Art. 10 Doppelimmatrikulation

- ¹ Die gleichzeitige Immatrikulation an mehr als einer Hochschule ist nicht gestattet.
- ² Bewerberinnen und Bewerber, die an einer anderen Pädagogischen Hochschule studierten, haben eine Bescheinigung über die Exmatrikulation einzureichen.

Art. 11 Studienunterbruch

- ¹ Aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Militär- oder Zivildienst, Gastsemester) kann das Studium unterbrochen werden.
- ² Gesuche um Studienunterbruch sind schriftlich mit Begründung so früh als möglich an das Sekretariat des zuständigen Studiengangs zu richten.
- ³ Während des Studienunterbruchs bleiben die betreffenden Studierenden während längstens zwei Semestern immatrikuliert.

IV Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang Kindergarten- und Primarstufe*

Art. 12 Vorbildung*

- ¹ Die Zulassung für den Studiengang Kindergarten- und Primarstufe setzt eine gymnasiale Maturität, den Passerellen-Lehrgang, den Abschluss einer Hochschulausbildung oder eine anerkannte Fachmaturität Pädagogik voraus.
- ² Absolventinnen und Absolventen einer Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule oder einer Berufsmaturitätsschule sowie Berufsleute mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und mehrjähriger Berufserfahrung werden zum Studiengang Kindergarten- und Primarstufe zugelassen, wenn sie den Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung erbringen.
- ^{2bis} Der Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung wird erbracht durch das Bestehen der Ergänzungsprüfung Pädagogische Hochschule an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME).
- ^{2ter} Die Rektorin oder der Rektor kann als Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung auch eine an einer anderen Institution erfolgreich absolvierte Ergänzungsprüfung, welche die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson zur Kindergarten- und Primarstufe an einer Pädagogischen Hochschule in der Schweiz ermöglichen, anerkennen.
- ³ Personen mit ausländischer Vorbildung werden zugelassen, wenn ihr Abschluss äquivalent zu einer verlangten schweizerischen Vorbildung ist. Kann keine Äquivalenz zu schweizerischen Abschlüssen festgestellt werden, ist die Ergänzungsprüfung PH zu absolvieren. Zur Sicherung der Qualität legt der Prorektor oder die Prorektorin Ausbildung einen Mindestnotendurchschnitt im Zeugnis der Hochschulzulassung fest, der für die Zulassung zum Studium an der PHSG erreicht werden muss.
- ⁴ Personen ohne formalen Zulassungsausweis können sur dossier zugelassen werden. Voraussetzungen für eine sur dossier Aufnahme sind ein Mindestalter von 27 Jahren, der Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und eine nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten während acht Jahren nach Abschluss der Ausbildung.
- ⁵ Im Einzelfall kann zugelassen werden, wer eine gleichwertige Vorbildung nachweist.
- ⁶ Im Bereich der Fremdsprachen haben Studierende den Nachweis der Sprachkompetenz auf dem Niveau B2 in Französisch oder Englisch zu erbringen.

Art. 13 ...*

Art. 14 ...*

Art. 15* ...

Art. 16* ...

V^{bis} Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsstudien*

Art. 16^{bis}* Grundsatz

¹ Es werden folgende Erweiterungsstudien angeboten:

- a) a. Stufenerweiterung;
- b) b. Einzelfachabschlüsse.

Art. 16^{ter}* Für die Stufenerweiterung

- ¹ Die Stufenerweiterung steht allen Lehrpersonen für Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe oder Sekundarstufe I mit einem kantonal anerkannten Lehrdiplom offen, welche in einer Nachbarstufe unterrichten wollen.
- ² Je nach Vorbildung müssen Vorleistungen an der ISME absolviert werden.

Art. 16^{quater}* Für Einzelfachabschlüsse

- ¹ 1 Einzelfachabschlüsse stehen allen Lehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Vorschul- und/oder die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I offen.
- ² 2 Je nach Vorbildung müssen Vorleistungen an der ISME absolviert werden.

VI Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang Sekundarstufe I

Art. 17* Vorbildung

- ¹ Die Zulassung für den Studiengang Sekundarstufe I setzt eine gymnasiale Maturität, den Passerellen-Lehrgang, den Abschluss einer Hochschulausbildung oder einer Ergänzungsprüfung für die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson Sekundarstufe I (Äquivalenz Passerelle) Kammer PH voraus.
- ^{1bis} Absolventinnen und Absolventen einer Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule oder einer Berufsmaturitätsschule sowie Berufsleute mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und mehrjähriger Berufserfahrung erbringen für die Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule St.Gallen den Nachweis zusätzlicher Ausbildung.
- ^{1ter} Die Pädagogische Hochschule St.Gallen oder die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME) kann eine Ergänzungsprüfung anbieten, mit deren Bestehen der Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung erbracht wird.

- ¹_{quater} Die Rektorin oder der Rektor kann als Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung auch eine an einer anderen Institution erfolgreich absolvierte Ergänzungsprüfung, welche die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson Sekundarstufe I an einer Pädagogischen Hochschule in der Schweiz ermöglicht, anerkennen.
- ² Personen ohne formalen Zulassungsausweis können sur dossier zugelassen werden. Voraussetzungen für eine sur dossier Aufnahme sind ein Mindestalter von 27 Jahren, der Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und eine nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten während acht Jahren nach Abschluss der Ausbildung.
- ³ Im Einzelfall kann zugelassen werden, wer eine gleichwertige Vorbildung nachweist.

VII Zulassungsvoraussetzung zu einem Teildiplomstudium

Art. 18* ...

Art. 19* ...

VIII Wechsel des Studiengangs und Übertritt

Art. 20* *Wechsel des Studiengangs innerhalb der PHSG*

- ¹ Ein Wechsel des Studiengangs innerhalb der PHSG ist möglich. Die Vorbildung muss dabei den Zulassungsbedingungen zum neuen Studiengang entsprechen. Erbrachte Leistungen des bisherigen Studiums werden im Rahmen des neuen Studiums angerechnet.
- ² ...

Art. 21* *Übertritt von einer anderen schweizerischen Pädagogischen Hochschule (PH)*

- ¹ Studierende, die zur Fortsetzung ihres Studiums von einer anderen PH an die PHSG übertreten möchten, haben mit dem Gesuch um Zulassung schriftlich zu bestätigen, dass kein Ausschluss von der abgehenden Institution vorliegt. Die PHSG ist ermächtigt, bei der abgehenden Institution Auskünfte einzuholen.
- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- ² Fehlt diese Bestätigung, so ist der sofortige Hochschulwechsel nicht möglich. In diesem Fall kann ein Gesuch um Zulassung zum Weiterstudium an der PHSG frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss vom Studium gestellt werden (Karenzfrist).
- ³ Die an der anderen PH erbrachten Leistungen (Module und ECTS-Punkte) werden im Rahmen des an der PHSG belegten Studiengangs angerechnet.

Art. 22* *Aufhebung der Karenzfrist*

- ¹ Erfolgte ein Ausschluss aufgrund des definitiven Nichtbestehens von Prüfungen oder Praktika, so ist eine Zulassung zum Weiterstudium an der PHSG vor einer Karenzfrist möglich, wenn die Studierenden nachweisen können, dass die Anforderungen, die zum Nichtbestehen an einer anderen Pädagogischen Hochschule geführt haben, nicht Bestandteil des Studiengangs an der PHSG sind.

IX Gasthörerinnen und Gasthörer

Art. 23 Gasthörerinnen und Gasthörer*

- ¹ Personen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und an einer Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen interessiert sind, können sich ohne Immatrikulation für ein Semester einschreiben. Es wird eine Anmeldegebühr erhoben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einschreibung.
- ² Zwischenprüfungen und Studienabschluss können nicht abgelegt werden. Modulnachweise können auf Wunsch und gegen eine zusätzliche Gebühr erlangt werden. Auf Wunsch wird eine Bestätigung für den Besuch ausgestellt.
- ³ Erbrachte Leistungen werden bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie bei einem späteren Studium nicht als Vorbildung anerkannt und führen nicht zu einer Lehrbefähigung.

X Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzug

- ¹ Dieses Reglement wird ab 1. September 2007 angewendet.

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	01.09.2007
Erlassstitel	geändert	01.01.2015
Ingress	geändert	01.08.2024
Art. 1, Abs. 1	geändert	01.01.2015
Art. 2	Artikeltitel geändert	01.01.2015
Art. 2, Abs. 1	geändert	01.01.2015
Art. 4, Abs. 1	geändert	01.01.2015
Art. 4, Abs. 2, b) und d)	aufgehoben	01.08.2024
Art. 5	geändert	01.08.2024
Art. 8, Abs. 2	geändert	01.01.2015
Art. 8, Abs. 2	geändert	01.08.2024
Art. 9	geändert	01.08.2024
Gliederungstitel 4.	geändert	01.01.2015
Gliederungstitel 4.	geändert	01.08.2024
Art. 12, Abs. 1	geändert	01.01.2015
Art. 12, Abs. 1	geändert	01.08.2024
Art. 12, Abs. 2	eingefügt	01.01.2015
Art. 12, Abs. 2	geändert	01.08.2024
Art. 12, Abs. 2bis	eingefügt	01.08.2024
Art. 12, Abs. 2ter	eingefügt	01.08.2024
Art. 12, Abs. 3	eingefügt	01.01.2015
Art. 12, Abs. 3	geändert	01.08.2024
Art. 12, Abs. 4	eingefügt	01.01.2015
Art. 12 Abs. 4	geändert	01.08.2024
Art. 12, Abs. 5	eingefügt	01.01.2015
Art. 12, Abs. 6	eingefügt	01.01.2015
Art. 13	aufgehoben	01.01.2015
Art. 14	aufgehoben	01.01.2015
Gliederungstitel 5.	aufgehoben	01.01.2015
Art. 15	aufgehoben	01.01.2015

Bestimmung	Änderungstyp	Vollzugsbeginn
Art. 16	aufgehoben	01.01.2015
Gliederungstitel 5 ^{bis} .	eingefügt	01.01.2015
Art. 16 ^{bis}	eingefügt	01.01.2015
Art. 16 ^{ter}	eingefügt	01.01.2015
Art. 16 ^{quater}	eingefügt	01.01.2015
Art. 16 ^{quater}	geändert	13.09.2019
Art. 17, Abs. 1	geändert	01.08.2024
Art. 17, Abs. 2	eingefügt	01.01.2015
Art. 17, Abs. 1bis	eingefügt	01.08.2024
Art. 17, Abs. 1ter	eingefügt	01.08.2024
Art. 17, Abs. 1quater	eingefügt	01.08.2024
Art. 17, Abs. 2	geändert	01.08.2024
Art. 17, Abs. 3	eingefügt	01.01.2015
Art. 18	aufgehoben	01.01.2015
Art. 19	aufgehoben	01.01.2015
Art. 20, Abs. 1	geändert	01.01.2015
Art. 20, Abs. 1	geändert	01.08.2024
Art. 20, Abs. 2	aufgehoben	01.08.2024
Art. 21, Abs. 1	geändert	01.08.2024
Art. 21, Abs. 1, b)	geändert	01.01.2015
Art. 21, Abs. 1, a), b), c), d)	aufgehoben	01.08.2024
Art. 23, Abs. 1	geändert	01.01.2015
Art. 23, Abs. 2	geändert	01.01.2015
Art. 23, Abs. 3	geändert	01.08.2024